



Hauptsatzung der Gemeinde Sülzetal

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen – zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.12.2024:

Inhaltsverzeichnis

I . Abschnitt - Benennung und Hoheitszeichen.....	2
§ 1 Name, Bezeichnung	2
§ 2 Wappen, Dienstsiegel	2
II. Abschnitt - Organe.....	2
§ 3 Gemeinderat.....	2
§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse	2
§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates	3
§ 6 Beschließende Ausschüsse	3
§ 7 Beratende Ausschüsse	5
§ 8 Vorsitz in den Ausschüssen	5
§ 9 Bildung von Beiräten.....	5
§ 10 Auskunftsrecht	6
§ 11 Geschäftsordnung	6
§ 12 Bürgermeister	6
§ 13 Gleichstellungsbeauftragte	7
III. Abschnitt - Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner	7
§ 14 Einwohnerversammlung	7
§ 15 Bürgerbefragung.....	7
IV. Abschnitt - Ehrenbürger.....	7
§ 16 Ehrenbürgerrecht.....	8
V. Abschnitt - Ortschaftsverfassung.....	8
§ 17 Ortschaftsverfassung	8
§ 18 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte	8
§ 19 Vertretung.....	9
VI. Abschnitt	9
§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen	9
VII. ABSCHNITT - Übergangs- und Schlussvorschriften	11
§ 21 Sprachliche Gleichstellung.....	11
§ 22 Inkrafttreten	11

I . Abschnitt - Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Sülzetal“. Sie führt die Bezeichnung „Gemeinde“.
- (2) Zur Gemeinde Sülzetal gehören die Ortschaften Altenweddingen, Bahrendorf, Dodendorf, Langenweddingen, Osterweddingen, Schwaneberg, Stemmern und Sülldorf.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sülzetal ist wie folgt blasoniert:
Göpelschnitt in Rot, Grün und Silber, rechts Zahnrad halb überdeckt von schräg rechts gestelltem gespitztem, geflügeltem Merkurstab, alles in Gold; links schräg links gestellt drei Ähren in Gold; unten über Wellenbalken in Blau, senkrecht stehende dreiblütige Salzaster mit zwei Stängelblättern in Grün, golden besamt, Blütenblätter in Blau.
- (2) Die Gemeinde Sülzetal führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Sülzetal - Landkreis Börde“.

L.S.



II. Abschnitt - Organe

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000 € übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000 € übersteigt oder es sich um eine Rechtsstreitigkeit mit der Aufsichtsbehörde handelt,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Wert mehr als 5.000 € beträgt,
9. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B), des Tariftreue- und Vergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt (TVergG LSA), der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn der Wert 150.000 € übersteigt,
10. Gewährung von übertariflichen Zulagen im Rahmen der Fachkräftegewinnung in der Höhe von über 500 € bis 1.500 € monatlich.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Hauptausschuss,
 - den Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss,
2. als beratende Ausschüsse
 - den Finanzausschuss,
 - den Sozialausschuss.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus sechs Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. (§ 50 KVG LSA)

Der Hauptausschuss beschließt über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Vermögenswert über 25.000 € bis 50.000 €,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bei einem Vermögenswert über 25.000 € bis 50.000 €,
 3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, bei einem Vermögenswert im Einzelfall über 10.000 € bis 25.000 €,
 4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bei einem Vermögenswert über 10.000 € bis 25.000 €,
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA bei einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 25.000 € bis 50.000 €,
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Wert mehr als 500 € beträgt, jedoch 5.000 € nicht übersteigt,
 7. Gewährung von übertariflichen Zulagen im Rahmen der Fachkräftegewinnung in der Höhe von über 250 € bis 500 € monatlich.
- (3) Der Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Gemeinderäten. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Gemeinderates gem. § 8 der Satzung. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Erteilung des Einvernehmens während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 BauGB),
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14, Abs. 2 BauGB),
4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B), des Tariftreue- und Vergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt (TVergG LSA), der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VgV) mit einem Wert über 25.000 € bis 150.000 €,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
6. Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB),
8. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange,
9. sanierungsrechtliche Genehmigungen gem. §§ 144, 145 BauGB,
10. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bei einem Vermögenswert im Einzelfall über 10.000 € bis 25.000 €.

- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Beratende Ausschüsse sind:
 - Finanzausschuss,
 - Sozialausschuss.
- (2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Gemeinderäten. Den Vorsitz übernimmt jeweils ein Mitglied des Gemeinderates gem. § 8 der Satzung. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (3) In die beratenden Ausschüsse können bis zu zwei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8 Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) Der Vorsitz für die Ausschüsse, den der Bürgermeister nach dieser Satzung nicht innehat, wird den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht.
- (2) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte.
- (3) Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion.
- (4) Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

§ 9 Bildung von Beiräten

- (1) Für einzelne Aufgabenbereiche kann die Gemeinde zur Beteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen Beiräte bilden.
- (2) Den Beiräten wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zu bestimmten Entscheidungen, die ihre Aufgabenbereiche betreffen, im Vorfeld zu äußern.
- (3) Die Beiräte erhalten das Recht, Themen in Sitzungen des Gemeinderates oder seine Ausschüsse einzubringen.
- (4) Dem Vorsitzenden oder einem Vertreter eines Beirates wird das Recht eingeräumt, sich in den Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse zu Themen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, zu äußern.

- (5) Zur Bildung, Zusammensetzung, Festlegung der Aufgaben, Mitwirkung usw. ist für jeden Beirat eine gesonderte Satzung zu erlassen.

§ 10 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister oder von einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **10.000 €** nicht übersteigen.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 im V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten in den Besoldungsgruppen bis A 8 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen bis 9 TVöD entsprechend beschlossenen Stellenplan,
 3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 3, 4, und 5 sowie in § 6 Abs. 3 Ziffer 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der festgelegten Wertgrenze;
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte;
 5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde bis zum Vermögenswert von 500 €,
 6. Gewährung von übertariflichen Zulagen im Rahmen der Fachkräftegewinnung in der Höhe bis 250 € monatlich.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. Abschnitt - Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 14 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er legt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 20 Abs. 6 dieser Satzung bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 15 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt - Ehrenbürger

§ 16 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde ist in der Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Sülzetal geregelt.

V. Abschnitt - Ortschaftsverfassung

§ 17 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:
1. Altenweddingen,
 2. Bahrendorf,
 3. Dodendorf,
 4. Langenweddingen,
 5. Osterweddingen,
 6. Schwaneberg,
 7. Stemmern,
 8. Sülldorf.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Der Ortsbürgermeister und ein höchstens aber zwei Stellvertreter werden gemäß § 85 Absatz 1 KVG LSA aus der Mitte der Mitglieder des Ortschaftsrates von diesem gewählt.
- (3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates gemäß § 11 entsprechend, da die Ortschaftsräte der Gemeinde Sülzetal über keine eigene Geschäftsordnung verfügen.
- (4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt:
- | | | |
|---|---|---|
| - in Ortschaften mit weniger als 700 Einwohnern | = | 3 |
| - in Ortschaften ab 700 aber weniger als 1200 Einwohnern | = | 5 |
| - in Ortschaften ab 1200 aber weniger als 2000 Einwohnern | = | 7 |
| - in Ortschaften ab 2000 Einwohnern | = | 9 |

§ 18 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 6. Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (3) Der Ortschaftsrat ist außer in den in § 84 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 8 KVG LSA genannten Fällen in folgenden wichtigen Angelegenheiten zu hören:
1. Berufung des Ortswehrleiters,
 2. Ausbau, Unterhaltung, Wartung und Pflege der technischen Ausrüstungen und Dienstleistungen sowie der Löschwassereinrichtung und Nachrichtenmittel der Ortsfeuerwehr,
 3. Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen und Friedhofskapellen,
 4. Veranstaltungen von Märkten aller Art,
 5. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 handelt.

§ 19 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in den Ortschaften kann sich der Bürgermeister durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. Abschnitt

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Informationsblatt der Gemeinde Sülzetal „Unser Sülzetal“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Informationsblatt „Unser Sülzetal“ den bekanntzumachenden Text enthält.

- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verwaltung im Informationsblatt „Unser Sülzetal“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird zusätzlich im Internet unter www.gemeinde-sulzetal.de / Bekanntmachungen / öffentliche Bekanntmachungen und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Die öffentlichen Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung der Wahlen erfolgen in den Schaukästen der Gemeinde gem. § 20 Abs. 6. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushangfrist endet.
- (5) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen gem. Absätze 1 – 3 wird im Aushangkasten am Rathaus Alte Dorfstraße 26 in Osterweddingen hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gemeinde-sulzetal.de / Bürgerservice / Satzungen bzw. www.gemeinde-sulzetal.de / Bekanntmachungen / öffentliche Bekanntmachungen zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 3 erfolgen ebenfalls im Aushangkasten am Rathaus Alte Dorfstraße 26 in Osterweddingen und werden unter www.gemeinde-sulzetal.de / Bekanntmachungen / öffentliche Bekanntmachungen zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit der Bereitstellung auf der Internetadresse der Gemeinde Sülzetal über das Ratsinformationssystem unter www.gemeinde-sulzetal.de / Gemeinde / Politik / Bürgerinformationen bewirkt.

Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung in den Schaukästen in den Ortschaften an folgenden Standorten:

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Ortschaft Altenweddingen: | Kantorberg 10 – gegenüber Döbbel-Haus, |
| 2. Ortschaft Bahrendorf: | Schloßstraße – Dorfplatz, |
| 3. Ortschaft Dodendorf: | Dorfstraße 3 – Bürgerhaus,
Lange Sülldorfer Straße – Kreuzung Am Busch, |
| 4. Ortschaft Langenweddingen: | Jubelberg 1 – Bürgerhaus,
Lange Straße 35 - Kindertagesstätte, |
| 5. Ortschaft Osterweddingen: | Alte Dorfstr. 26 – Rathaus,
Neue Straße – Neubaugebiet, |
| 6. Ortschaft Schwaneberg: | Am Anger 4a – Gemeindehof, |
| 7. Ortschaft Stemmern: | Alte Mittelstr. 4 – Kindertagesstätte, |
| 8. Ortschaft Sülldorf: | Sülldorfer Mittelstr. 9 – Bürgerbüro. |

Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (7) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt durch Aushang an den in Absatz 6 aufgeführten Schaukästen. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als

Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushangfrist endet. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (8) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen gem. Abs. 6 bekanntzumachen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushangfrist endet.

VII. ABSCHNITT - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Sülzetal vom 05.09.20219, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 08.09.2022, außer Kraft.

Sülzetal, 19.09.2024

Jörg Methner
Bürgermeister

- Dienstsiegel -